

Satzung über die Erhebung von Gebühren und über  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
sowie über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe  
(Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt  
Bestimmungen für Grundstücke,  
die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

- § 3 Grundsätze
- § 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwassergebühren
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild
- § 10 Heranziehung und Fälligkeit

Dritter Abschnitt  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflußlosen Sammelgruben,  
Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen

- § 11 Gebührenmaßstab für die Entsorgungsgebühr
- § 12 Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Veranlagung

Vierter Abschnitt  
Kostenerstattung für Anschlußkanäle

- § 15 Grundsatz
- § 16 Erstattungspflichtige
- § 17 Veranlagung
- § 18 Vorausleistungen

Fünfter Abschnitt  
Abgabe über die Weiterberechnung  
der Kleininleiterabgabe

- § 19 Erhebungsgrundsatz und Abgabetatbestand
- § 20 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 21 Abgabepflichtige
- § 22 Veranlagung

Sechster Abschnitt  
Schlußvorschriften

- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Verwaltungsverfahren
- § 26 Erhebung der Wasserverbrauchsmenge
- § 27 Gebührentarif
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Ausnahmen
- § 30 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna. Die Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht ist in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung - AbwS) des Zweckverbandes Frohnbach in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Der Zweckverband hat technische Anlagen, die der Schmutzwasserbeseitigung, der Niederschlagswasserbeseitigung sowie der Entsorgung dienen (§ 1 Abs. 1 AbwS).
- (3) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung
  1. Benutzungsgebühren für die Bereitstellung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
  2. Benutzungsgebühren für die Beseitigung der Inhalte aus abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Anlagen
  3. Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Verschluß oder Öffnung von Anschlußkanälen der öffentlichen Abwasseranlagen
  4. eine Abgabe über die Weiterberechnung der Kleininleiterabgabe

Gebühren werden für Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, in diese entwässern oder anderweitig die öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in Anspruch nehmen.

Die öffentliche Einrichtung umfaßt alle Anlagen, die der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet dienen, und zwar einheitlich, auch wenn Anlagen technisch voneinander unabhängig sind. Die Gebührensätze des Gebührentarifs sind auf den jeweils in der Typisierung dieser Satzung vermittelten Vorteil und die dafür vom Zweckverband jeweils erbrachte Leistung bezogen und gelten ungeachtet der örtlichen Lage des Grundstückes im Verbandsgebiet einheitlich.

- (4) Die vom Freistaat Sachsen beim Zweckverband erhobene Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wird jeweils auf die Eigentümer von Grundstücken, von denen aus die Kleineinleitung erfolgt, über eine vom Zweckverband erhobene Abgabe abgewälzt. Nähere Bestimmungen trifft der Fünfte Abschnitt dieser Satzung.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung für Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtige und Gebührensschuldner nach dem Zweiten und dem Dritten Abschnitt gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonst zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe richten sich nach den Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Frohnbach (Abwassersatzung - AbwS) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen bestimmen sich die verwendeten Begriffe nach den Absätzen 2 bis 5.
- (2) **Schmutzwasser** ist auch verschmutztes Niederschlagswasser, wie von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge.
- (3) Eine **Wohnung (W)** stellt einzelne oder zusammenhängende Räume in Gebäuden dar, die nach außen abgeschlossen sind und zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden. Maßgebend sind die beim Einwohnermeldeamt erfaßten Daten.
- (4) Der **Einwohnergleichwert (EGW)** ist der für den Erhebungszeitraum zugrundezuliegende Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem, industriellem oder sonstigem Schmutzwasser nichthäuslicher Herkunft mit häuslichem Schmutzwasser hinsichtlich der Abwasserinhaltsstoffe. Er entspricht der Zahl der Einwohner, deren tägliches Abwasser nach Menge und Verschmutzungsgrad dem Abwasser nichthäuslicher Herkunft gleichzusetzen ist. In der Regel ist die biochemische Verschmutzung des Abwassers (BSB<sub>5</sub>) als Bezugsgröße maßgebend, weil sie das Abwasser im allgemeinen gut charakterisiert, wobei sich der Einwohnergleichwert (EGW<sub>B60</sub>) auf den fünftägigen Biochemischen Sauerstoffbedarf des Abwassers von 60 Gramm pro Einwohner und Tag bezieht. Ist das nicht der Fall, wird je nach Abwasserzusammensetzung auf Parameter Bezug genommen, die für das zu beseitigende Abwasser charakteristisch sind und für die Vergleichbarkeit mit häuslichem Schmutzwasser (Normalverhältnisse) besteht. Als solche Parameter können neben dem BSB<sub>5</sub> der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB), Feststoffe (abfiltrierbare Stoffe) sowie Stickstoff- (N) oder Phosphorverbindungen (P) herangezogen werden.

Sind die Gegebenheiten hinsichtlich der Verschmutzung der zur Einleitung vorgesehenen Schmutzwässer nichthäuslicher Herkunft nicht bekannt oder zweifelhaft, sind für diese Parameter abwassertechnische Untersuchungen vorzunehmen. Dazu werden an der Einleitungsstelle über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten an sieben verschiedenen Wochentagen jeweils über einen ganzen Tag und fortlaufend zwölf Zwei-Stunden-Mischproben vom dort anfallenden Abwasser entnommen und die während dieser Zwei-Stunden-Intervalle anfallenden Wassermengen gemessen. Die Proben sind labortechnisch auf die Parameter zu untersuchen. Aus den festgestellten Konzentrationen und Volumenströmen sind jeweils die über die zwei Stunden angefallenen Frachten und durch deren Addition die Tagesfrachten zu errechnen.

Als Probenahme-, Meß- und Analyseverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden. Treten Verordnungen der Europäischen Union an deren Stelle, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch für Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Sachsen, die der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in unmittelbares Recht dienen.

Der für die Ermittlung des für die Erhebung von Grundgebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser maßgebliche Einwohnergleichwert errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens 28 der so bestimmten Tagesfrachten. Dabei sind für Schmutzwässer häuslicher Herkunft folgende Verhältnisse (Normalverhältnisse) zugrunde zu legen:

Parameter	Fracht im Abwasser (in Gramm je Einwohner und Tag)
BSB <sub>5</sub>	60
CSB	120
Abfiltrierbare Stoffe	70
N	11
P	2,5

- (5) Der **Wohneinheitengleichwert (WGW)** ist der Umrechnungswert aus dem Vergleich des Jahresschmutzwasseranfalls bei häuslichem Schmutzwasser oder des Einwohnergleichwertes (EGW) bei Schmutzwasser nichthäuslicher Herkunft mit den für eine Wohnung (W) entsprechend anzunehmenden Verhältnissen. Er entspricht der Anzahl an Wohnungen, die hinsichtlich des auf deren Bewohner zurückzuführenden mittleren jährlichen Schmutzwasseranfalls oder bei nichthäuslichem Schmutzwasser hinsichtlich der Tagesfracht an Abwasserinhaltsstoffen gleichzusetzen sind. Dabei ist für eine Wohnung von zwei Bewohnern (Einwohner) mit einem spezifischen Schmutzwasseranfall von 30 m<sup>3</sup> je Einwohner und Jahr auszugehen.

Zweiter Abschnitt  
Bestimmungen für Grundstücke,  
die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 3  
Grundsätze

- (1) Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden erhoben als
1. Gebühren für fixe Vorhaltekosten der Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung (Grundgebühren) und
  2. Gebühren nach dem Umfang der Benutzung (Mengengebühren).
- Ihre Berechnung erfolgt nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, in den Fällen des § 4 Abs. 7 Nr. 2 nach dem Wirklichkeitsmaßstab der Messung.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 werden danach unterschieden, ob es sich um Schmutzwasser oder Niederschlagswasser handelt (getrennte Veranlagung).
- (3) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Verbandssatzung durch Betriebskostenumlage.

§ 4  
Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwassergebühren

- (1) Ist ein Anschlußkanal (§ 2 Abs. 12 Abwassersatzung) vorhanden und wird Schmutzwasser eingeleitet, werden für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Abwasserableitung eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassereinleitungsgrundgebühr) und für deren Benutzung eine Mengengebühr (SchmutzwassereinleitungsMengengebühr) erhoben.
- (2) Sind für das Grundstück auch Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen zur Abwasserbehandlung (Abwasserbehandlungsanlagen) bereitgestellt, werden dafür eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwasserbehandlungsgrundgebühr) erhoben, für deren Benutzung eine Mengengebühr (Schmutzwasserbehandlungsmengengebühr).
- (3) Die Grundgebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Verteilung fixer Vorhaltekosten berechnet. Berechnungseinheit ist die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen (W) im Sinne des § 2 Abs. 3. Bei nicht für Wohnzwecke genutzten Grundstücken mit häuslichem Schmutzwasseranfall ist zur Erhebung der Grundgebühren nach den Absätzen 1 und 2 ein Wohneinheitengleichwert (WGW) zu ermitteln. Der Zweckverband bestimmt aus der im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Menge an Schmutzwasser diesen Gleichwert als Entsprechung der Zahl der Wohnungen, wobei jede volle 60 m<sup>3</sup> Schmutzwasser dieser Jahresmenge einer Wohnung entsprechen. Beträgt die Menge mehr als Null,

jedoch weniger als 60 m<sup>3</sup>, ist eine Wohnung zu berechnen. Die Absätze 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden. Werden Grundstücke mit häuslichem Schmutzwasseranfall sowohl für Wohnzwecke als auch nicht für solche genutzt, ist der Wohneinheitengleichwert (WGW) allein für diese nach den sie betreffenden Verbrauchsangaben des Grundstückseigentümers zu bestimmen, der zu der Zahl der vorhandenen Wohnungen (W) tritt. Werden keine Angaben gemacht, schätzt der Zweckverband den Verbrauch.

- (4) Bei Schmutzwasser nichthäuslicher Herkunft bestimmt der Zweckverband zur Erhebung der Grundgebühren nach den Absätzen 1 und 2 den Wohneinheitengleichwert (WGW) als Entsprechung zur Zahl der Wohnungen aus dem Einwohnergleichwert (EGW). Dabei ist nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und 5 zu verfahren.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband die Grundlagen zur Berechnung der Grundgebühren nach den Absätzen 3 oder 4 und deren Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen. Bei Grundstücken, für die keine oder keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die Parameter vom Zweckverband nach vorhandenen Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt, falls diese auf andere und zumutbare Weise nicht festgestellt werden können.
- (6) Ändert sich die Anzahl der Berechnungseinheiten für die Ermittlung der Grundgebühr nach den Absätzen 3 oder 4, so erhöht oder vermindert sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (7) Die Mengengebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt

1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Trinkwasser), die ihm aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brauchwasser) zugeführte Wassermenge und
  2. die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal sonst zugeführte Wassermenge.
- (8) Den Verbrauch an Brauchwasser und die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 7 Nr. 2 haben die Grundstückseigentümer dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des ihm folgenden Monats anzuzeigen. Brauchwasser ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten einzubauen sind. Verzichtet der Zweckverband auf den Einbau von Meßeinrichtungen oder sind sie noch nicht erstellt, kann er als Nachweis der Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere zumutbare Weise nicht zu ermitteln sind.

- (9) Haben Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der prüffähigen Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.
- (10) Wassermengen nach Abs. 7 Nr. 1, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen und nicht nur geringfügig sind (Bagatellgrenze), werden auf Antrag abgesetzt. Die Bagatellgrenze beträgt 10 m<sup>3</sup> pro Jahr. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Zweckverband schriftlich einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 8 sinngemäß. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (11) Werden Wassermengen von einem Grundstück aus eingeleitet, auf dem im Erhebungszeitraum eine bauliche Anlage (§ 2 Abs. 1 SächsBO) errichtet worden ist, ist Absatz 10 mit der weiteren Maßgabe anzuwenden, daß mit dem Antrag nachzuweisen ist, wieviel Wasser für die Errichtung des Rohbaues der baulichen Anlage verwendet worden und nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt ist. Dieser Wasserverbrauch ist abzusetzen.
- (12) Bei unerlaubtem Einleiten und bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt, wenn eine andere Art der Ermittlung unzumutbar ist.
- (13) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

## § 5

### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Gebühr nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der versiegelten Fläche des Grundstücks berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr sind je volle 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband die Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband eine Aufstellung der versiegelten Flächen ihrer Grundstücke vorzulegen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann der Zweckverband einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, wird die versiegelte Fläche vom Zweckverband nach vorhandenen Unterlagen oder durch Schätzung bestimmt, wenn eine andere Art der Ermittlung unzumutbar ist.

- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche betrieben und hat sie einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Niederschlagswassergebühr auf 10 vom Hundert vermindert. Ökopflaster, wie Rasengittersteine, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, gilt dann als Versickerungsanlage mit Notüberlauf, wenn in der so befestigten Fläche ein Rückhaltevolumen von 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche vorhanden ist.
- (6) Betreibt der Grundstückseigentümer Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser, aus denen nach der Nutzung Schmutzwasser anfällt (wie Waschwasser und Abortspülwasser), wird die nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche erhöht. Die genutzte Niederschlagswassermenge kann auch durch Wasserzähler nachgewiesen werden. Die pauschale Erhöhung um 30 m<sup>3</sup> nach Satz 1 gilt für Nutzungsanlagen mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche. Die Bestimmungen des § 4 gelten entsprechend. Für die in dieser Art ganzjährig genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (7) Bei Dachbegrünung durch vollständige Bepflanzung wird die Niederschlagswassergebühr für die überdachte Fläche mit Begrünung halbiert.
- (8) Bei Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser wird die Niederschlagswassergebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung höchstens zehn Liter je Sekunde und Hektar in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet werden können.
- (9) Ändert sich die Anzahl der Berechnungseinheiten für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühren, so erhöht oder vermindert sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

## § 6 Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif nach § 27.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personen, die im Erhebungszeitraum (§ 9) Eigentümer der im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder der nach § 5 Abs. 1 entwässernden Grundstücke waren. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel eines Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der bisher Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband den Wechsel durch geeigneten Nachweis mitzuteilen. Versäumt er die Mitteilung, haftet er auch für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Übergang der Gebührenpflicht nach Satz 1 bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.



## § 8

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (§ 4 Abs. 1 und 2) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Abs. 1) entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anfall dieser Gebühren nach diesen Bestimmungen jeweils erfüllt sind. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem dies nicht mehr der Fall ist.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Gebührenpflichtigen in dem Zeitpunkt, in dem die Gebührenpflicht für den früheren endet.

## § 9

### Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Dies ist der Zeitraum, für den die Gebühren erhoben werden. Erstreckt sich die Gebührenpflicht nicht über das gesamte Kalenderjahr, sind die Teilzeiträume maßgebend. Sie beginnen mit der Entstehung der Gebührenpflicht und enden mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums.

## § 10

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Nach Ablauf des Erhebungszeitraums werden die Gebühren durch Gebührenbescheide festgesetzt. Sie sind einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig zu erhebenden Gebühren sind auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Abschlagszahlung ist jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Gesamtjahresschuld zugrunde zu legen. Die Abwassermenge bemisst sich nach dem Anfall des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresberechnung, wird der voraussichtliche Abwasseranfall geschätzt.

Dritter Abschnitt  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflußlosen  
Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen

§ 11  
Gebührenmaßstab  
für die Entsorgungsgebühr

- (1) Für die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung der Inhalte werden nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Benutzungsgebühren nach der entsorgten Menge erhoben (Entsorgungsgebühr).
- (2) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr nach Absatz 1 ist 1 m<sup>3</sup> Entsorgungsinhalt.

§ 12  
Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird die Gebühr nach § 11 Abs. 1 um die entstehenden Mehrkosten erhöht, wenn der Umstand, daß eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, vom Grundstückseigentümer zu vertreten ist. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr montags bis freitags.
- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung der Inhalte wird die Hälfte der Gebühr nach § 11 Abs. 1 erhoben, wenn die Leerfahrt vom Grundstückseigentümer zu vertreten ist.
- (3) Bei erheblichen Erschwernissen wird die Gebühr nach § 11 Abs. 1 um die entstehenden Mehrkosten erhöht, wenn die Erschwernisse vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind.

§ 13  
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 11 Abs. 1 sind die Personen, die im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der Grundstücke waren, auf denen sich die Anlage befindet, deren Inhalt ganz oder teilweise entsorgt worden war, desgleichen die Antragsteller, die weder diese Eigentümer sind, noch zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 5 gehören. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14  
Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr entsteht mit der Entnahme der Inhalte. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid, der einen Monat nach Bekanntgabe fällig wird.

- (2) Die zu entsorgende Menge wird mit der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Sind Mengenummessungen nicht möglich, wird die entsorgte Menge geschätzt, wenn eine andere Art der Ermittlung unzumutbar ist. Ist mit der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges eine genauere Mengenermittlung technisch nicht möglich, wird die Menge auf volle m<sup>3</sup> abgerundet und bei Mengen unter 1 m<sup>3</sup> die Menge mit 1 m<sup>3</sup> berechnet.
- (3) Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr richten sich nach dem Gebührentarif (§ 27).

#### Vierter Abschnitt Kostenerstattung für Anschlußkanäle

##### § 15 Grundsatz

Für Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Verschluß oder Öffnung von Anschlußkanälen im Sinne von § 2 Abs. 12 der Abwassersatzung sind dem Zweckverband die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Maßnahmen vom Anschlußnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

##### § 16 Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht (§ 17 Abs. 1) Eigentümer des zu entwässernden oder bisher entwässerten Grundstücks war. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### § 17 Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht und die Erstattungsschuld entsteht mit der Fertigstellung des Anschlußkanales oder mit der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahme (§ 15).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für eine Maßnahme nach § 15 wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist ein Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.

§ 18  
Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können vom Grundstückseigentümer oder vom Antragsteller angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald die Durchführung der Maßnahme nach § 15 ansteht. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Der zur Vorauszahlung Verpflichtete kann anstelle der Vorauszahlung dem Zweckverband eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und auf die erste schriftliche Anforderung hin zahlbare Bürgschaftserklärung eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts vorlegen, in der das Kreditinstitut auf Einreden jeder Art verzichtet.

Fünfter Abschnitt  
Abgabe über die Weiterberechnung  
der Kleineinleiterabgabe

§ 19  
Erhebungsgrundsatz und Abgabetatbestand

- (1) Der Zweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG (§ 1 Abs. 4).
- (2) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von jeweils im Jahresdurchschnitt weniger als täglich 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (Kleineinleitungen).
- (3) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ausgebracht, stellt dies keine Einleitung nach Absatz 2 dar.

## § 20 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen eingeleitet wird, jeweils nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Zahl der Einwohner richtet sich nach den zum Stichtag beim Einwohnermeldeamt erfaßten Personen. Folgende Berechnungsformel ist anzuwenden:

Zahl der Einwohner des Grundstückes x 0,5 x Abgabesatz für eine Schadeinheit

Der Abgabesatz für eine Schadeinheit beträgt nach Bundesrecht 35,79 EUR.

- (2) Wird Schmutzwasser eingeleitet, das dem aus Haushaltungen ähnlich ist, ist anhand der Jahresschmutzwassermenge ein der Zahl der Einwohner entsprechender Wert unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 zu ermitteln, desgleichen für gewerbliches, industrielles oder sonstiges nichthäusliches Schmutzwasser der Einwohnergleichwert nach § 4 Abs. 4. Die Berechnung der Abgabe erfolgt nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Wert anstelle der Zahl der Einwohner tritt.

## § 21 Abgabepflichtige

Abgabepflichtiger ist, wer im Veranlagungszeitraum (§ 22 Abs. 1) Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Abgabepflichtige desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Wechselt der Grundstückseigentümer während des Veranlagungszeitraums, ist jeweils zeitanteilig zu erheben.

## § 22 Veranlagung

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), für das vom Freistaat Sachsen gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht und wird gegenüber dem Abgabepflichtigen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum durch Abgabebescheid festgesetzt, nachdem der Zweckverband für diesen Zeitraum vom Freistaat Sachsen durch Abgabebescheid herangezogen worden ist. Der Bescheid des Zweckverbandes wird als „Abgabebescheid über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe“ bezeichnet. Die Abgabe ist einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Sechster Abschnitt  
Schlußvorschriften

§ 23  
Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer und Besitzer (wie Mieter und Pächter) haben den Bediensteten des Zweckverbandes und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühren, der Kostenerstattungen und der Abgaben nach § 19 erforderlich ist.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes und die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 99 der Abgabenordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SächsKAG) sinngemäß.

§ 24  
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken ist dem Zweckverband sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf einem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren, Kostenerstattungen und Abgaben nach § 19 beeinflussen, haben die Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 25  
Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen. § 28 bleibt unberührt.

§ 26  
Erhebung der Wasserverbrauchsmenge

- (1) Soweit nach dieser Satzung die aus Anlagen des öffentlichen Wasserversorgers zugeführte Wassermenge maßgebend ist (Trinkwasser), gilt als angefallene Abwassermenge der der Entgeltberechnung des Wasserversorgers zugrundegelegte Wasserverbrauch. Berichtigt der Wasserversorger den Wasserverbrauch, hat der Zweckverband einen Gebührenbescheid auch nach dessen Bestandskraft auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern.

- (2) Der Zweckverband kann den Wasserverbrauch anhand von Wasserzählern selbst ermitteln. § 23 gilt entsprechend.

### § 27 Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen für

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. die Schmutzwassereinleitungsgrundgebühr (SwEinlGGeb) nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 je Wohnung und Monat:  | 4,00 EUR  |
| 2. die Schmutzwassereinleitungsmengengebühr (SwEinlMGeb) nach § 4 Abs. 1 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser:   | 0,85 EUR  |
| 3. die Schmutzwasserbehandlungsgrundgebühr (SwBehGGeb) nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 je Wohnung und Monat:   | 4,00 EUR  |
| 4. die Schmutzwasserbehandlungsmengengebühr (SwBehMGeb) nach § 4 Abs. 2 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser:  | 1,20 EUR  |
| 5. die Niederschlagswassergebühr (NwGeb) je volle 10 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser nach § 5 Abs. 1: | 4,13 EUR  |
| 6. die Entsorgungsgebühr (EntGeb) nach § 11 Abs. 1 je m <sup>3</sup> Entsorgungsinhalt:   | 25,00 EUR |

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 5 Abs. 3 oder 4 die Berechnungsgrundlagen oder deren Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht mitteilt,
  2. § 4 Abs. 8 Satz 1 die eingeleiteten Wassermengen nicht anzeigt,
  3. § 23 Abs. 1 Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes nicht die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren, Kostenerstattungen und Abgaben nach § 19 erforderlichen Auskünfte erteilt,
  4. § 23 Abs. 2 Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes nicht die an Ort und Stelle für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren, Kostenerstattungen und Abgaben nach § 19 erforderlichen Ermittlungen ermöglicht oder diese nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
  5. § 24 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen

6. § 24 Abs. 2

das Vorhandensein, die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf seinem Grundstück, die die Berechnung von Gebühren, Kostenerstattungen oder Abgaben nach § 19 beeinflussen, nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Tatbestände nach Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, 2, 3, 4 oder 6 erfüllt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann statt nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 29

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von der Bemessung und Erhebung von Gebühren und anderen Abgaben nach dieser Satzung können zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 163 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 30

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- (1) Soweit in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2010 eingetretene Sachverhalte für das Entstehen der Gebührenpflicht oder der Gebührenschuld für Benutzungsgebühren maßgebend sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt gegolten haben. Entsprechendes gilt für Kostenerstattungsansprüche für Anschlußkanäle.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung sowie über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 24. November 2006 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 18. Dezember 2006, S. 2) , geändert durch Änderungssatzung vom 23. Oktober 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau vom 20. November 2008, Seite 5; berichtigt im Amtsblatt vom 17. Dezember 2008, Seite 7) außer Kraft.